

§ 14k NFAG

Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG)

Landesrecht Niedersachsen

Zweiter Teil – Leistungen außerhalb des Steuerverbundes → Vierter Abschnitt – Sonstige Ausgleichsleistungen

Titel: Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NFAG

Gliederungs-Nr.: 61330080000000

Normtyp: Gesetz

§ 14k NFAG – Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen

(1) Als Ausgleich für Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel werden im Dezember 2022

1. den Schulträgern nach § 102 Abs. 1 bis 6 und § 195 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes 131 206 187 Euro und
2. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission 47 354 562 Euro

gewährt.

(2) ¹Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf die Schulträger nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den von ihnen geführten öffentlichen Schulen und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten an öffentlichen Grundschulen aufgeteilt. ²§ 5 Abs. 1 Satz 4 NFVG gilt entsprechend.

(3) ¹Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgeteilt. ²Der Aufteilung wird die Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege betreuten Kinder am Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs des Jahres 2022 zugrunde gelegt.

(4) § 14h Abs. 4 gilt entsprechend.

Direkter Link zu diesem Dokument:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=147423,41
